



Allgemeinverfügung

Das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk gibt nachstehende Teilschließung für den Alten Friedhof Tönning bekannt:

Mit Wirkung vom 01.06.2020 wird für die nachstehend näher bezeichneten Friedhofsflächen die Zweckbestimmung insoweit eingeschränkt, als dass diese Friedhofsteile nicht mehr für weitere Bestattungen zur Verfügung stehen.

Es handelt sich um folgende Flächen:

001-006	007.1	007.2+008.1	008.2
009-016	017+018	019-024	027-031
032-034	035-036	037+038	039-041
046	056-057	060-061	061.a
062	073-079	079.a	080-083
089	089.b	090.1-090.2	091.1-091.2
092.1	092.2	093-094	104-107
108.a.1-108.a.2	108.b	109.a-109.b	110
122-123	125	139+140	141-143
145	155-158	159.1-159.3	172-176
176.a	181-182	183.1-183.2	184.1-184.2
185.1-185.2	185.2.a-185.2.b	198-200	201.1-201.2
202.1-202.2	202.2.a	213-217	217.2.a-217.2.b
230-231	233-237	238+239	241-242
253+254	255-256	265-268	270-271
274	288	289+290	292+293
295.1	295.2+3	295.4	296-300
301.1-301.2	302	307-309	310.2+311.1
311.2	312	318-319	320.1+2
320.3	321	321.a	323-327
329-339	341	342.1+342.2	343-357
358+376	359-362	364-365	367-371
372.1-372.2	373	377-386	

Bereits laufende Ruhezeiten für dort bestehende Grabstätten bleiben von dieser Maßnahme unberührt. Auf letztgenannten Grabstätten bleibt ausschließlich die Bestattung von Ehe- bzw. Lebenspartnern vor Ablauf des Nutzungsrechts gestattet, soweit es sich bereits um mehrstellige Grabstätten handelt.

Eventuelle Ausnahmen für vorverstorbene Abkömmlinge müssen schriftlich beantragt werden.

Das Nutzungsrecht endet immer mit dem Auslaufen der ersten Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Ehe- bzw. Lebenspartners. Eine Verlängerung ist ab 01.06.2020 nicht mehr möglich.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. §§ 22 S. 2, 28 Abs. 3 u. 4, 26 Abs. 2 Nr. 5 VVZG-EKD öffentlich bekanntgegeben. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es in der öffentlichen Bekanntgabe nicht. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in der Revierzentrale, Norderweg 3, 25836 Garding zu den Geschäftszeiten (Mo.-Mi. und Fr. 8-12 Uhr, Do. 10-15 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig (s. § 43 ff. Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Deutschland, VVZG-EKD).

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nach dem die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben worden ist, schriftlich (Ev.-Luth. Nordfriesisches Friedhofswerk, Husumer Str. 39 c-d, 25821 Breklum) oder zur Niederschrift beim Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerk zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Kirchenbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat (Landeskirchenamt), gewahrt.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 28 Abs. 4 VVZG-EKD).

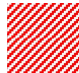
Breklum, den 30.04.2020

gez. Roger Bodin
Geschäftsführer NFW

DS

TÖNNING AF



-  - Nur hier Neuverkäufe möglich
- Mindestens Rasengrab mit Pflanzstreifen
- Rasengrab nicht gestattet
- Verzicht und komplette Abräumung frühestens 5 Jahre vor Ablauf möglich

Für alle nicht schraffierten Flächen gilt:

- Keine Neuverkäufe möglich, nur Partnerzusammenführung
- Rasengrab (Grabmal bleibt erhalten) ist gestattet
- Verzicht und komplette Abräumung ist jederzeit möglich